



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Weisungen über die Übertragung weiterer Aufgaben an die Ausgleichskassen (WÜWA)

Gültig ab 1. Januar 2014

Stand: 1. Januar 2025

318.303.04 d

01.25

Vorwort

Das BSV hat die Aufsicht über die übertragenen Aufgaben aufgrund bestimmter Ereignisse in den letzten Jahren überdenken müssen. Es hat sich gezeigt, dass die Richtlinien rund um die übertragenen Aufgaben präzisiert werden müssen. Als Konsequenz erlässt das BSV eine neue Weisung zu diesem Thema.

Die Weisung bezweckt im Wesentlichen zwei Aspekte:

- Sie soll das Gesuch- und Bewilligungsverfahren durch genaue inhaltliche Anforderungen präzisieren und somit vereinfachen. Rückfragen sollen möglichst vermieden werden können. So wird das Verfahren für alle Parteien transparenter und effizienter ausgestaltet.
- Zweitens wird ein kollektives Bewilligungsverfahren eingeführt für Kantone, die alle in ihrem Kanton tätigen Ausgleichskassen eine weitere Aufgabe übertragen möchten bspw. aufgrund eines kantonalen Gesetzes. Dies betrifft vor allem Aufgaben an die Familienausgleichskassen gemäss Art. 17 Abs. 2 lit. I FamZG. Die Gründerverbände werden so von der Pflicht befreit, ein Gesuch für ihre Ausgleichskasse für eine vom Kanton übertragene Aufgabe beim BSV einzureichen. So wird vor der Einführung der übertragenen Aufgabe garantiert, dass diese die ordnungsgemässe Durchführung der AHV nicht gefährdet und die Ausgleichskasse dafür angemessen entschädigt wird.

Vorbemerkung zum Nachtrag 1, gültig ab 1. Februar 2014

Aufgrund verschiedener Vorkommnisse am Ende des Jahres 2013 wurden besondere Bestimmungen bezüglich der Änderung und Anpassung von kollektiv übertragenen Aufgaben erlassen.

Dem Kapitel 4 „Kollektives Bewilligungsverfahren“ wurden ein Unterkapitel hinzugefügt:

4.4 Sonstige Bestimmungen

- 4401 Alle Anpassungen, die nicht unter Rz 5100 fallen (bspw. Beitragssatz, Höhe der Leistungen), können nur auf den 1. Januar des Folgejahres gemacht werden.
- 4402 Diese Anpassungen müssen den betroffenen Ausgleichskassen und dem BSV bis spätestens zwei Monate vor Inkrafttreten (d.h. bis Ende Oktober) schriftlich mitgeteilt werden.

Vorbemerkung zum Nachtrag 2, gültig ab 1. Januar 2024

Da es sich bei den Begriffen "in eigener Geschäftsführung" und "als Abrechnungsstelle" nicht um Fragen der Buchführung, sondern der Verantwortlichkeiten handelt, wurden die Begriffsdefinitionen aus den WBG entfernt und neu in den Wüwa aufgenommen. Dazu wurden die neuen Randziffern 3202, 3202.1, 3203 und 3203.1 eingefügt.

Die Änderungen sind mit 1/24 gekennzeichnet.

Vorbemerkung zum Nachtrag 3, gültig ab 1. Januar 2025

Die in der Weisung zitierten Gesetzesartikel wurden in Bezug auf die Modernisierung der Aufsicht angepasst. Der neue Art. 131 Abs. 1^{bis} AHVV, der das Verfahren für kollektive übertragene Aufgaben regelt, wurde in Rz 4101 zitiert.

Rz 2601 wurde hinzugefügt, um die Kantone auf die Modalitäten der Revision für übertragene Aufgaben aufmerksam zu machen. Wenn sie einen spezifischen Revisionsbericht wünschen, müssen sie dies in dem entsprechenden kantonalen Erlass regeln.

Die Rz 3506 wird per 1.1.2025 aufgrund der Änderung des Abrechnungsverfahrens der Postgebühren aufgehoben.

Diese Änderung wurde mit dem Vermerk 1/25 gekennzeichnet.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	7
1. Geltungsbereich und Einführung	8
2. Bewilligungsvoraussetzungen	8
3. Allgemeines Bewilligungsverfahren	9
3.1. Allgemeines	9
3.2. Art und Umfang der übertragenen Aufgabe.....	10
3.3. Finanzielles	11
3.4. Kundenkreis	12
3.5. Organisatorisches	12
3.6. Revision	13
4. Kollektives Bewilligungsverfahren	14
4.1. Allgemeines	14
4.2. Verfahren	14
4.3. Inhalt des Gesuchs	14
4.4. Sonstige Bestimmungen	15
5. Abschliessende Bemerkungen	16
6. Inkrafttreten	16
Anhang	17
A. Checkliste für das einzelne Gesuch	17
B. Checkliste für das kollektive Gesuch	18

Abkürzungen

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
AK	Ausgleichskasse
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
FAK	Familienausgleichskasse
FamZG	Bundesgesetz über die Familienzulagen
FamZV	Verordnung über die Familienzulagen
KAK	Kantonale Ausgleichskasse
Rz	Randziffer
VAK	Verbandsausgleichskasse
WBG	Weisungen über Buchführung und Geldverkehr der Ausgleichskassen

1. Geltungsbereich und Einführung

- 1100
1/25 Die nachfolgenden Weisungen regeln die Voraussetzungen und das Verfahren der Bewilligung durch das Bundesamt für Sozialversicherungen (nachfolgend Bundesamt) für die Übertragung weiterer Aufgaben an die Ausgleichskassen und Familienausgleichskassen durch die Kantone und die Gründerverbände nach [Art. 63a AHVG](#) i.V.m. [Art. 130 bis 132 AHVV](#) und [Art. 17 Abs. 2 lit. I FamZG](#) i.V.m. [Art. 130 bis 132 AHVV](#).
- 1200 Dem Bundesamt sind von den Kantonen und den Gründerverbänden alle notwendigen Angaben und Daten zur Kenntnis zu bringen, damit die ordnungsgemässe Durchführung, die organisatorischen Massnahmen, die finanziellen Entschädigungen und allfällige Risiken einer übertragenen Aufgabe geprüft werden können.

2. Bewilligungsvoraussetzungen

- 2100 Dem Bundesamt muss ein schriftliches Gesuch eingereicht werden;
- bei kantonalen Ausgleichskassen (KAK): vom Kanton
 - bei Verbandsausgleichskassen (VAK): von allen Gründerverbänden.
- 2200
1/25 Übertragene Aufgaben müssen einer der folgenden Kategorien zugeordnet werden können:
- nach [Art. 17 Abs. 2 lit. I FamZG](#):
 - Unterstützung von Armeeangehörigen
 - Familienschutz
 - nach [Art. 130 Abs. 1 AHVV](#):
 - a. zur Sozialversicherung gehören;
 - b. der beruflichen und sozialen Vorsorge dienen;
 - c. der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen; oder
 - d. anderweitig nicht gewinnorientiert sein und den Kantonen oder Gründerverbänden zugute kommen.

- 2300 Die Durchführung der übertragenen Aufgaben darf die ordnungsgemässe Durchführung der AHV nicht gefährden ([Art. 130 Abs. 2 AHVV](#)).
- 2400 Im Gesuch wird die übertragene Aufgabe umschrieben und es werden Angaben über die beabsichtigten organisatorischen Massnahmen gemacht ([Art. 131 Abs. 1 AHVV](#)).
- 2500 Die Ausgleichskassen müssen für die ihnen übertragenen Aufgaben vollständig entschädigt werden ([Art. 132 Abs. 1 AHVV](#)).
- 2600 Die Kassenrevisionen müssen sich auch auf die übertragenen Aufgaben erstrecken ([Art. 132 Abs. 2 AHVV](#)).
- 2601
1/25 Übertragen die Kantone Aufgaben an die Ausgleichskassen, so regeln sie im entsprechenden kantonalen Erlass ausdrücklich die Revision und deren Berichterstattung ([Art. 130 Abs. 2 AHVV](#)).

3. Allgemeines Bewilligungsverfahren

3.1. Allgemeines

- 3101 Das schriftliche Gesuch muss (bei KAK) vom Kanton bzw. (bei VAK) von den Gründerverbänden in der Regel spätestens sechs Monate vor der Einführung der übertragenen Aufgabe beim Bundesamt eingereicht werden.
- 3102 Grundsätzlich enthält das Gesuch die Umschreibung der übertragenen Aufgabe, deren Zweck und die organisatorische Umsetzung. Ausserdem muss angegeben werden, ab wann die übertragene Aufgabe durchgeführt werden soll.

3.2. Art und Umfang der übertragenen Aufgabe

- 3201 Die Aufgabe muss detailliert beschrieben werden. Insbesondere muss erklärt werden, ob die übertragene Aufgabe in eigener Führung oder als Abrechnungsstelle geführt werden soll. Weiter muss genau festgehalten werden, welche Tätigkeiten von der Ausgleichskasse ausgeführt werden sollen.
- 3202
1/24 In eigener Geschäftsführung
Die Führung in eigener Geschäftsführung bedeutet, dass das Finanzierungsrisiko durch die übertragene Aufgabe selber getragen wird und sie deshalb über ausreichendes Eigenkapital verfügen muss.
Die Verantwortung für die Gesamtheit der Durchführung der Aufgabe liegt bei der Ausgleichskasse, an die diese Aufgabe übertragen wurde. Entsprechend ist der Kassenerleiter der AHV-Ausgleichskasse für diese übertragene Aufgabe verantwortlich und die Durchführung wird durch das Personal der AHV-Ausgleichskasse sichergestellt. Die Verwaltungskosten werden der AHV-Ausgleichskasse angemessen entschädigt.
- 3202.1
1/24 FAK in eigener Geschäftsführung
Bei Familienausgleichskassen kommt die Regelung über die Finanzierung nach [Art. 13 FamZV](#) (Bildung von Schwankungsreserven respektive Eigenkapital) zur Anwendung und sie nehmen am Lastenausgleich teil. Somit können nur FAK in eigener Geschäftsführung eine FAK nach [Art. 14 FamZG](#) sein.
- 3203
1/24 Abrechnungsstelle
Eine Abrechnungsstelle tritt gegenüber ihren Mitgliedern als Durchführungsstelle auf, rechnet jedoch Zulagen und/oder Beiträge periodisch gegenüber den Risikoträger ab, der sich ausserhalb der AHV-Ausgleichskasse befindet, z. B. eine zugelassene Familienausgleichskasse ([Art. 14 FamZG](#)). Die Abrechnungsstelle trägt folglich kein versicherungstechnisches Risiko. Die Verwaltungskosten werden der AHV-Ausgleichskasse angemessen entschädigt.

- 3203.1 FAK als Abrechnungsstelle
1/24 Bei einer FAK als Abrechnungsstelle kommt die Regelung über die Finanzierung nach [Art. 13 FamZV](#) (Bildung von Schwankungsreserven respektive Eigenkapital) für die Abrechnungsstellen nicht zur Anwendung und sie nimmt nicht am Lastenausgleich teil. Eine Abrechnungsstelle besitzt nämlich keine Rechtspersönlichkeit. Sie kann daher nie eine FAK nach [Art. 14 FamZG](#) sein. Sie existiert nur für die Ausführung bestimmter Aufgaben, die von einer FAK nach [Art. 14 FamZG](#) an die AHV-Ausgleichskasse als Unterbeauftragter delegiert werden. Der Geschäftsführer der AHV-Ausgleichskasse ist also nicht für die gesamte FAK verantwortlich, sondern nur für Teilaufgaben wie den Bezug von Beiträgen oder die Auszahlung von Leistungen. Die Verwaltungskosten werden der AHV-Ausgleichskasse durch die externe FAK nach [Art. 14 FamZG](#) (Outsourcinggeber) angemessen entschädigt.

3.3. Finanzielles

- 3301 Es müssen Angaben über die Höhe der erwarteten Beiträge und Leistungen während mindestens der ersten drei Jahre gemacht werden.
- 3302 Es muss erklärt werden, wie die ausbezahlten Leistungen der übertragenen Aufgaben finanziert werden, sodass keine Schuld gegenüber dem Rechnungskreis 1 entstehen kann (vgl. [Rz 1206 WBG](#)).
- 3303 Falls für die übertragene Aufgabe Eigenkapital aufgebaut werden muss (z.B. gemäss [Art. 15 Abs. 3 FamZG](#), [Art. 13 Abs. 2 FamZV](#)), müssen Angaben darüber gemacht werden, wie dies erreicht werden soll.
- 3304 Die Ausgleichskasse muss für die Führung der übertragenen Aufgabe vollständig entschädigt werden ([Art. 132 Abs. 1 AHVV](#); [Rz 1209 WBG](#)). Das Entschädigungsmodell über die laufenden Kosten muss ausführlich beschrieben sein. Ebenfalls muss erklärt werden, in welchem zeitlichen Abstand die Angemessenheit dieses Entschädigungsmodells überprüft wird.

- 3305 Die Ausgleichskasse muss das Entschädigungsmodell prüfen und für angemessen erachten. Die Bestätigung für diese Prüfung kann dem Gesuch als Anhang beigelegt sein oder die Kasse bestätigt dies dem Bundesamt direkt.
- 3306 Ebenfalls muss bestätigt werden, dass die einmaligen Kosten der Einführung entschädigt werden.
- 3307 Es müssen Angaben darüber gemacht werden, ob die übertragene Aufgabe innerhalb der AHV-Buchhaltung geführt wird und falls ja, in welchem (dreistelligen) Rechnungskreis.

3.4. Kundenkreis

- 3401 Grundsätzlich sind alle übertragenen Aufgaben nur den angeschlossenen Mitgliedern der Gründerverbände oder Beitragspflichtigen der kantonalen Ausgleichskassen zur Verfügung zu stellen. Es muss nachgewiesen werden, dass das der Fall ist (bspw. durch einen Artikel im Reglement oder in den Statuten), andernfalls muss eine detaillierte Begründung angegeben und der erweiterte Kundenkreis beschrieben werden.

3.5. Organisatorisches

- 3501 Es sind Angaben über sämtliche organisatorische Massnahmen zu machen, die von der Ausgleichskasse getroffen wurden und werden, um die übertragene Aufgabe angemessen auszuführen.
- 3502 Es ist eine Schätzung über den zusätzlichen zeitlichen Aufwand für die Führung der übertragenen Aufgabe abzugeben.
- 3503 Es muss bestätigt werden, dass das gegenwärtige Personal der Ausgleichskasse ausreicht, um die übertragene Aufgabe ohne Beeinträchtigung der Durchführung der AHV durch zu führen oder, falls nicht, dass der Personalbestand angemessen erweitert wird.

- 3504 Es muss bestätigt werden, dass die IT-Lösungen in der Ausgleichskasse vorhanden sind, adaptiert oder neu erschaffen werden, um die übertragene Aufgabe angemessen auszuführen.
- 3505 Es muss bestätigt werden, dass Massnahmen getroffen werden, um den Datenschutz zu gewährleisten. Wenn ein laufender Datenaustausch mit Dritten geplant ist, muss definiert werden, um welche Daten es sich handelt und zu welchem Zweck dieser Austausch stattfindet.
- 3506 aufgehoben
1/25

3.6. Revision

- 3601 Es muss bestätigt werden, dass die Revision der Ausgleichskasse sich auf die übertragene Aufgabe erstreckt.
- 3602 Es muss bestätigt werden, dass die übertragene Aufgabe von der gleichen Revisionsstelle revidiert wird, die auch die AHV revidiert.
- 3603 Es müssen Angaben über den Umfang der vorgesehenen Revision gemacht werden; d.h. über diejenige der buchhalterischen sowie der materiellen Prüfung.
- 3604 Es muss angegeben werden, ob für die Revision der übertragenen Aufgabe ein separater Revisionsbericht erstellt wird.
- 3605 Ist für die Führung der übertragenen Aufgaben die Bewilligung einer weiteren Aufsichtsbehörde erforderlich, ist diese dem Gesuch beizulegen oder, falls diese noch nicht vorliegt, der aktuelle Stand des Bewilligungsverfahrens darzulegen.

4. Kollektives Bewilligungsverfahren

4.1. Allgemeines

- 4101
1/25 Erlässt ein Kanton gesetzliche Regelungen über die obligatorische Führung einer übertragenen Aufgabe für die eigene KAK und alle im Kanton tätigen VAK gemäss [Art. 131 Abs. 1^{bis} AHVV](#) (bspw. gemäss [Art. 17 Abs. 2 lit. I FamZG](#) für alle FAK nach [Art. 14 FamZG](#), die im Kanton tätig sind), kann das Bundesamt unter nachfolgend erwähnten Bedingungen eine kollektive Bewilligung für alle betroffenen Ausgleichskassen aussprechen.
- 4102 Die weiteren Voraussetzungen sind analog den Rz 2200-2600 anzuwenden.

4.2. Verfahren

- 4201 Das schriftliche kollektive Gesuch ist vom Kanton in der Regel bis spätestens sechs Monate vor der Einführung der übertragenen Aufgabe beim Bundesamt einzureichen.
- 4202 Die übertragene Aufgabe kann nur auf Beginn eines Kalenderjahres kollektiv übertragen werden.
- 4203 Die Gesuche werden den Ausgleichskassen in der Regel spätestens 30 Tage nach Eingang beim Bundesamt mittels AHV-Mitteilung angekündigt.

4.3. Inhalt des Gesuchs

- 4301 Alle betroffenen Ausgleichskassen müssen aufgelistet werden.
- 4302 Die gesetzlichen Regelungen und ggfs. Abkommen (bspw. eine Leistungsvereinbarung mit den betroffenen Ausgleichskassen) müssen dem Gesuch beigelegt werden.

- 4303 Die Aufgabe muss detailliert beschrieben werden. Insbesondere muss genau festgehalten werden, welche Tätigkeiten von der Ausgleichskasse ausgeführt werden sollen.
- 4304 Es müssen Angaben über die Höhe der erwarteten Beiträge und Leistungen während mindestens der ersten drei Jahre gemacht werden.
- 4305 Die Ausgleichskassen müssen für die Führung der übertragenen Aufgabe vollständig entschädigt werden ([Art. 132 Abs. 1 AHVV](#); [Rz 1209 WBG](#)). Ebenfalls müssen die einmaligen Kosten der Einführung vollständig entschädigt werden.
- 4306 Es muss aufgezeigt werden, dass das Entschädigungsmodell alle Kosten der übertragenen Aufgabe deckt und es muss erklärt werden, in welchem zeitlichen Abstand dieses Entschädigungsmodell auf seine Angemessenheit überprüft wird.
- 4307 Es muss beschrieben werden, wie der Kanton dafür sorgt, dass aufgrund der ausbezahlten Leistungen der übertragenen Aufgaben bei den betroffenen Ausgleichskassen keine Schuld gegenüber dem Rechnungskreis 1 entsteht, d.h., dass genügend Liquidität vorhanden ist, um die Leistungen zu bezahlen (vgl. [Rz 1206 WBG](#)).
- 4308 Grundsätzlich sind alle übertragenen Aufgaben nur den angeschlossenen Mitgliedern der Gründerverbände und den Beitragspflichtigen der kantonalen Ausgleichskasse zur Verfügung zu stellen. Falls sich die übertragene Aufgabe auch auf Dritte erstreckt, muss eine detaillierte Begründung angegeben und der erweiterte Kundenkreis beschrieben werden.

4.4. Sonstige Bestimmungen

- 4401 Alle Anpassungen, die nicht unter Rz 5100 fallen (bspw. Beitragssatz, Höhe der Leistungen), können nur auf den 1. Januar des Folgejahres gemacht werden.

- 4402 Diese Anpassungen müssen den betroffenen Ausgleichskassen und dem BSV bis spätestens zwei Monate vor Inkrafttreten (d.h. bis Ende Oktober) schriftlich mitgeteilt werden.

5. Abschliessende Bemerkungen

- 5100 Anpassungen des Zwecks oder der Tätigkeiten oder die Ausweitung einer bewilligten übertragenen Aufgabe müssen dem Bundesamt gemeldet werden und bedürfen ggfs. einer erneuten Bewilligung.
- 5200 Wird die bewilligte übertragene Aufgabe nicht mehr ausgeführt, muss das Bundesamt darüber in Kenntnis gesetzt werden.
- 5300 Die Bewilligung des Bundesamtes kann an bestimmte Bedingungen geknüpft sein ([Art. 131 Abs. 2 AHVV](#)).
- 5400 Das Bundesamt kann die Bewilligung widerrufen, wenn sich nachträglich erweist, dass durch die Übertragung der weiteren Aufgabe die ordnungsgemässe Durchführung der AHV infrage gestellt wird ([Art. 131 Abs. 3 AHVV](#)).

6. Inkrafttreten

- 6100 Diese Weisung tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Anhang

A. Checkliste für das einzelne Gesuch

Thema	Bemerkungen
<i>Unterschrift</i>	Kanton/Gründerverbände
<i>Kategorie</i>	nach Rz 2200
<i>Zeitpunkt</i>	Gesuch 6 Mt. vor Einführung der ü. A.
<i>Zweck der ü. A.</i>	inkl. Umschreibung (Beilagen wie Reglement/Statuten/kant. Gesetz etc.)
<i>Art und Umfang</i>	v.a. eigene Führung vs. Abrechnungsstelle
	Tätigkeiten
<i>Finanzielles</i>	Höhe der erwarteten Beiträge/Leistungen
	Wie werden Leistungen anfänglich finanziert? → genügend Liquidität
	ggfs. Bildung von Eigenkapital
	Entschädigungsmodell (inkl. Bestätigung der Ausgleichskasse)
	Bestätigung, dass einmalige Kosten entschädigt werden inner- oder ausserhalb AHV-Buchhaltung geführt?
<i>Kundenkreis</i>	angeschlossene Mitglieder oder erweitert? Wenn ja, detaillierte Begründung und Beschreibung
<i>Organisatorische Massnahmen</i>	allgemeine Hinweise / zeitlicher Aufwand
	Personalbestand
	bestehende oder neue IT-Lösungen
	Datenschutz
	Austausch mit Dritten, wie und zu welchem Zweck
<i>Revision</i>	Bestätigung, dass ü. A. revidiert wird
	von der gleichen Revisionsstelle wie die AK
	Beschreibung des Umfangs (materiell, buchhalterisch)
	Separater Revisionsbericht?
	Ist die Bewilligung einer anderen Aufsichtsbehörde nötig? Wenn ja, Gesuch bzw. Bescheid beilegen.

B. Checkliste für das kollektive Gesuch

Thema	Bemerkungen
<i>Unterschrift</i>	Kanton
<i>Kategorie</i>	nach Rz 2200
<i>Zeitpunkt</i>	Gesuch 6 Mt. vor Einführung der ü. A.; auf den 1.1. eines Kalenderjahres
<i>Zweck der ü. A.</i>	inkl. Umschreibung (Beilagen: kant. Gesetz und bspw. Reglement/Statuten)
<i>Betroffene AK</i>	vollständige Liste (im Gesuch oder als Anhang)
<i>Art und Umfang</i>	Detaillierte Angaben der Aufgabe und Tätigkeiten der KAK und den verschiedenen VAK
<i>Finanzielles</i>	Höhe der erwarteten Beiträge/Leistungen
	Wie werden Leistungen anfänglich finanziert? → genügend Liquidität
	Entschädigungsmodell (inkl. Bestätigung der Ausgleichs- kasse) und regelmässige Überprüfung dessen
	Bestätigung, dass einmalige Kosten entschädigt werden
<i>Kundenkreis</i>	angeschlossene Mitglieder oder erweitert? Wenn ja, detaillierte Begründung und Beschreibung
<i>Revision</i>	Bestätigung, dass ü. A. revidiert wird